

# Bundesgesetzblatt <sup>1</sup>

Teil I

G 5702

2022

Ausgegeben zu Bonn am 11. Januar 2022

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
5. 1.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften ..... FNA: 9502-22, 9501-45, 9501-53, 9501-57, 9501-57, 9504-9, 9504-10, 9504-7, 9500-1-6	2
14.12.2021	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz) ..... FNA: 1104-5	14
3. 1.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften ..... FNA: 751-1	14
3. 1.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Artikels 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ..... FNA: 751-24	15
3. 1.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes ..... FNA: 751-24	15

## Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II 2021 Nr. 27 .....	16
---	----

## Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

**FNA:** Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern

Der seit 1952 jährlich vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Fundstellennachweis A – Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen –, jeweils abgeschlossen am 31. Dezember eines jeden Jahres, steht (ab 2005) auf der Internetseite der Bundesanzeiger Verlag GmbH (<https://www.bgbl.de>) über den kostenlosen Bürgerzugang im PDF-Format zur Verfügung. Der Fundstellennachweis A zum Stichtag 31. Dezember 2021 wird hier im Laufe des ersten Quartals 2022 eingestellt.

**GESTA:** Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer

Die vom Deutschen Bundestag seit 1973 – ursprünglich als Loseblattwerk, dann im Internet als GESTA.online – herausgegebene Gesetzesdokumentation ist seit August 2007 vollständig in das Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien (DIP) integriert und steht über die Homepage des Deutschen Bundestages (<http://www.bundestag.de>) oder direkt <https://dip.bundestag.de> online zur Verfügung.

Für eine exakte Suche im Datenbankfeld GESTA-Ordnungsnummer wählen Sie bitte den Einstieg über die „Erweiterte Suche“ und öffnen das Suchformular. Dort können Sie das Feld „GESTA-Ordnungsnummer“ auswählen und die entsprechende Nummer in das Suchfeld eintragen. Die Ordnungsnummer ist jedoch nur im Zusammenhang mit der Wahlperiode eindeutig. Deshalb muss bei der Suche neben der Eingabe der Ordnungsnummer auch immer die passende Wahlperiode unterhalb des Suchformulars im entsprechenden Filter ausgewählt werden. (Zur Erleichterung der Auswahl sind dort bei den Wahlperioden die zugehörigen Zeiträume mit angegeben.)

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40  
E-Mail: [bgbl@bundesanzeiger.de](mailto:bgbl@bundesanzeiger.de), Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) bzw. [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,55 € (2,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung  
und sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften**

**Vom 5. Januar 2022**

Es verordnen, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund

– des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 6, 6a und 8, Nummer 2 und 2a, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, Nummer 1 bis 2a, 4 und 6a, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6, des § 3 Absatz 4, alle jeweils in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 4 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt, § 3 Absatz 1 Nummer 6a durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom

22. November 2011 (BGBl. I S. 2279) eingefügt, § 3 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert und § 3e Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert worden sind, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr,

– des § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 8 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Nummer 1 und mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962), Absatz 5 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) und § 3e Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert worden sind, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

– des § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 2a in Verbindung mit Absatz 2, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Nummer 1, § 3 Absatz 1 Nummer 2 auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 1, des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt, § 3 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert, § 3 Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 336 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und § 3e Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert worden sind, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

**Artikel 1**  
**Änderung der**  
**Binnenschiffsuntersuchungsordnung**

Die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 40 wird die folgende Angabe zu § 41 eingefügt:

„§ 41 Anordnungen vorübergehender Art“.

b) Die Angabe zu Anhang VIII wird wie folgt gefasst:

„Anhang VIII (weggefallen)“.

2. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „bis VIII,“ durch die Angabe „bis VII,“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ES-TRIN:

Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe in der Ausgabe 2019/1, der vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschiffahrt (CESNI) angenommen wurde (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 9. Dezember 2019, BAnz AT 09.12.2019 B2); bei der Anwendung des ES-TRIN ist unter Mitgliedstaat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt zu verstehen,“.

4. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird am Ende des Satzes das Wort „sowie“ angefügt.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Typgenehmigung von Inland-ECDIS-Geräten zur Darstellung von Seekarten in digitaler Form im Sinne des Anhangs III § 6.06 Buchstabe d“.

5. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „bis VIII“ durch die Angabe „bis VII“ ersetzt.

6. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1.10 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 1.10a Nummer 1“ ersetzt.

7. In § 19 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „und VIII“ gestrichen.

8. In § 28 Absatz 2 und 4 werden jeweils die Wörter „und in dieser Verordnung“ gestrichen.

9. § 32 Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Bedienungs-, Anzeige- und Überwachungseinrichtungen für

aa) das Steuerhaus entsprechend der allgemeinen Anforderungen nach Artikel 7.03 ES-TRIN,

bb) das Steuerhaus entsprechend der besonderen Anforderungen nach Artikel 7.04 ES-TRIN,

cc) die Antriebsanlagen nach Artikel 8.03 Nummer 2 ES-TRIN,

dd) die Signalleuchten nach Artikel 10.17 Nummer 3 und 4 Satz 2 und 3 ES-TRIN,

ee) die elektrischen Schiffsantriebe nach Artikel 11.01 Nummer 4 Satz 1, Artikel 11.05, Artikel 11.07 Nummer 5, Artikel 11.09 Nummer 2 Buchstabe b ES-TRIN,

ff) die Feuermeldesysteme nach Artikel 13.05 Nummer 3 ES-TRIN und

gg) die Auslöseeinrichtung von Feuerlöschanlagen nach Artikel 13.05 Nummer 5 Buchstabe c Satz 1 ES-TRIN,“.

bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die Alarm- und Warnanlagen, Alarmsysteme und -auslöser für

aa) die Alarmanlage nach Artikel 7.09 ES-TRIN,

bb) die Antriebsanlagen nach Artikel 8.03 Nummer 2 ES-TRIN,

cc) die elektrischen Schiffsantriebe nach Artikel 11.01 Nummer 4 Satz 3, Artikel 11.07 Nummer 5

- Buchstabe c und Nummer 8, Artikel 11.09 Nummer 2 Buchstabe d ES-TRIN,
- dd) die Warnanlagen von Feuerlöschanlagen nach Artikel 13.05 Nummer 6 Buchstabe a ES-TRIN,
- ee) die Alarmsysteme nach Artikel 19.08 Nummer 3 ES-TRIN und
- ff) die Niveaularme nach Artikel 19.08 Nummer 4 ES-TRIN,“.
- ccc) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:
- „g) die automatisierten externen Defibrillatoren nach Artikel 19.08 Nummer 10 ES-TRIN,“.
- ddd) Die bisherigen Buchstaben g bis j werden die Buchstaben h bis k.
- bb) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe b wird aufgehoben.
- bbb) Der bisherige Buchstabe c wird der Buchstabe b.
- ccc) Nach dem neuen Buchstaben b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
- „c) die Bescheinigung über die Prüfung des elektrischen Schiffsantriebs nach Artikel 11.08 Nummer 2 ES-TRIN,“.
- cc) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Buchstaben c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
- „d) von elektrischen Schiffsantrieben nach Artikel 11.08 ES-TRIN,“.
- bbb) Die bisherigen Buchstaben d bis h werden die Buchstaben e bis i.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 15.12“ durch die Angabe „Artikel 19.12“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
- „9. der Aufstellungsort der Defibrillatoren nach Artikel 19.08 Nummer 10 ES-TRIN gekennzeichnet ist,“.
- cc) Die bisherigen Nummern 9 bis 20 werden die Nummern 10 bis 21.
- dd) In der neuen Nummer 20 wird nach dem Wort „und“ das Wort „mit dem Sportfahrzeug“ eingefügt.
- ee) Die neue Nummer 21 wird wie folgt gefasst:
- „21. auf einem Sportfahrzeug im Rahmen einer Fahrt nach § 33 Absatz 1 Nummer 6 die zulässige Anzahl von Fahrgästen nicht überschritten wird,“.
- ff) Die bisherigen Nummern 21 und 22 werden die Nummern 22 und 23.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) die Bedienungs-, Anzeige- und Überwachungseinrichtungen für
- aa) das Steuerhaus entsprechend der allgemeinen Anforderungen nach Artikel 7.03 ES-TRIN,
- bb) das Steuerhaus entsprechend der besonderen Anforderungen nach Artikel 7.04 ES-TRIN,
- cc) die Antriebsanlagen nach Artikel 8.03 Nummer 2 ES-TRIN,
- dd) die Signalleuchten nach Artikel 10.17 Nummer 3 und 4 Satz 2 und 3 ES-TRIN,
- ee) die elektrischen Schiffsantriebe nach Artikel 11.01 Nummer 4 Satz 1, Artikel 11.05, Artikel 11.07 Nummer 5, Artikel 11.09 Nummer 2 Buchstabe b ES-TRIN,
- ff) die Feuermeldesysteme nach Artikel 13.05 Nummer 3 ES-TRIN und
- gg) die Auslöseeinrichtung von Feuerlöschanlagen nach Artikel 13.05 Nummer 5 Buchstabe c Satz 1 ES-TRIN,“.
- bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) die Alarm- und Warnanlagen, Alarmsysteme und -auslöser für
- aa) die Alarmanlage nach Artikel 7.09 ES-TRIN,
- bb) die Antriebsanlagen nach Artikel 8.03 Nummer 2 ES-TRIN,
- cc) die elektrischen Schiffsantriebe nach Artikel 11.01 Nummer 4 Satz 3, Artikel 11.07 Nummer 5 Buchstabe c und Nummer 8, Artikel 11.09 Nummer 2 Buchstabe d ES-TRIN,
- dd) die Warnanlagen von Feuerlöschanlagen nach Artikel 13.05 Nummer 6 Buchstabe a ES-TRIN,
- ee) die Alarmsysteme nach Artikel 19.08 Nummer 3 ES-TRIN,
- ff) die Niveaularme nach Artikel 19.08 Nummer 4 ES-TRIN,“.
- ccc) Nach dem Buchstaben f wird folgender Buchstabe g eingefügt:
- „g) die automatisierten externen Defibrillatoren nach Artikel 19.08 Nummer 10 ES-TRIN,“.
- ddd) Die bisherigen Buchstaben g bis j werden die Buchstaben h bis k.

- bb) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe b wird aufgehoben.
- bbb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.
- ccc) Nach dem neuen Buchstaben c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
- „d) die Bescheinigung über die Prüfung des elektrischen Schiffsantriebs nach Artikel 11.08 Nummer 2 ES-TRIN,“.
- cc) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. eine aktuelle Prüfbescheinigung vorliegt für
- a) Seil- und Kettenanlagen nach Anhang II § 3.05 Satz 2,
- b) die Takelage nach Anhang II § 7.04 Nummer 2 Satz 2 oder Artikel 20.19 Nummer 3 ES-TRIN,
- c) Druckbehälter nach Artikel 8.01 ES-TRIN,
- d) elektrische Schiffsantriebe nach Artikel 11.08 ES-TRIN,
- e) tragbare Feuerlöscher nach Artikel 13.03 Nummer 5 Satz 2 ES-TRIN,
- f) fest installierte Feuerlöschanlagen nach Artikel 13.04 Nummer 8 ES-TRIN und Artikel 13.05 Nummer 9 Buchstabe e ES-TRIN,
- g) Krane nach Artikel 14.12 Nummer 6 Satz 4 und Nummer 7 Satz 3 ES-TRIN,
- h) Flüssiggasanlagen nach Artikel 17.13 Satz 2 ES-TRIN, auch in Verbindung mit Anhang II § 7.02 Nummer 5 Satz 2 und § 7.03 Nummer 4 Satz 2,
- i) Antriebs- und Hilfssysteme nach Artikel 30.02 Nummer 4 ES-TRIN,“.
- d) Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben a bis c.
- cc) Nach dem neuen Buchstaben c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
- „d) die Bescheinigung für elektrische Schiffsantriebe nach Artikel 11.08 Nummer 2 ES-TRIN,“.
11. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 10 wird die Angabe „Nummer 16“ durch die Angabe „Nummer 17“ ersetzt.
- b) In Nummer 20 werden die Wörter „§ 35 Absatz 1 Nummer 22“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 22“ ersetzt.
- c) Nach der Nummer 34 wird folgende Nummer 35 eingefügt:
- „35. entgegen § 35 Absatz 3 Nummer 9 nicht dafür sorgt, dass der Aufstellungsort der Defibrillatoren gekennzeichnet ist,“.
- d) Nummer 35 wird Nummer 36 und die Angabe „Nummer 9“ wird durch die Angabe „Nummer 10“ ersetzt.
- e) Nummer 36 wird Nummer 37 und die Angabe „Nummer 10“ wird durch die Angabe „Nummer 11“ ersetzt.
- f) Nummer 37 wird Nummer 38 und die Angabe „Nummer 11“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.
- g) Nummer 38 wird Nummer 39 und die Angabe „Nummer 12“ wird durch die Angabe „Nummer 13“ ersetzt.
- h) Nummer 39 wird Nummer 40 und die Angabe „Nummer 13“ wird durch die Angabe „Nummer 14“ ersetzt.
- i) Nummer 40 wird Nummer 41 und die Wörter „Nummer 14 oder 15“ werden durch die Wörter „Nummer 15 oder 16“ ersetzt.
- j) Nummer 41 wird Nummer 42 und die Angabe „Nummer 16“ wird durch die Angabe „Nummer 17“ ersetzt.
- k) Nummer 42 wird Nummer 43 und die Wörter „Nummer 17, 19, 20 oder 21“ werden durch die Wörter „Nummer 18, 21 oder 22“ ersetzt.
- l) Nummer 43 wird Nummer 44 und die Angabe „Nummer 18“ wird durch die Angabe „Nummer 19“ ersetzt.
- m) Nach der neuen Nummer 44 wird folgende Nummer 45 eingefügt:
- „45. entgegen § 35 Absatz 3 Nummer 20 nicht dafür sorgt, dass nicht mehr als die zulässige Anzahl von Fahrgästen befördert oder die zulässige Anfahrtstrecke nicht überschritten wird,“.
- n) Die bisherige Nummer 44 wird Nummer 46 und die Angabe „Nummer 22“ wird durch die Angabe „Nummer 23“ ersetzt.
- o) Die bisherigen Nummern 45 bis 57 werden Nummern 47 bis 59.
12. Im § 37 Absatz 1 wird die Angabe „und VIII“ gestrichen.
13. In § 38 Nummer 1 wird das Wort „Binnenschiffsuntersuchungsverordnung“ durch das Wort „Binnenschiffsuntersuchungsordnung“ ersetzt.
14. § 41 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
- „§ 41  
Rechtsverordnungen  
über Anordnungen vorübergehender Art  
(1) Der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 und 6, des Binnenschiffahrtsgesetzes vorübergehende Anordnungen in den nach § 1 Absatz 1 genannten Berei-

chen zu erlassen. Dabei dürfen Abweichungen von dieser Verordnung bestimmt werden, soweit dies erforderlich ist, um

1. Anpassungen an die technische Entwicklung der Binnenschifffahrt in dringenden Fällen vorzunehmen,
2. unbillige und unverhältnismäßige Härten zu vermeiden oder
3. Versuche, durch die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt werden und durch die technische Neuerungen erprobt werden, zu ermöglichen.

(2) Die Gültigkeit der Anordnungen nach Absatz 1 darf höchstens drei Jahre betragen. Abweichungen für Fahrzeuge, für die die Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/1629 keine abweichenden Regelungen treffen können, sind nicht zulässig.“

15. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) In § 1.01 Nummer 18 wird die Angabe „sowie Anhang VIII“ gestrichen.
- b) § 1.02 wird wie folgt geändert:

bb) Die Nummern 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„3. In der Berechnung sind für Personen, Landfahrzeuge und Großvieh mindestens folgende Last- und Maßannahmen zu verwenden:

Nutzlast*	Lastannahmen** t	mittlere Höhe der Ladung über Deck m	mittlere Höhe des Massenschwerpunktes über Deck m	mittlere Höhe des Schwerpunktes der Windangriffsfläche der Ladung über Deck m
	Abmessungen** L x B x H m			
Personen	0,075	1,8	1,0	0,85
	–			
Lastkraftwagen mit Ladung	24,5	3,0	1,6	1,25
	13,6 x 2,45 x 3,0			
Personenkraftwagen ohne Personen	1,4	1,5	0,8	0,75
	4,2 x 1,7 x 1,5			
Großvieh	0,5	1,7	1,0	0,85
	–			

\* Die angegebenen Nutzlasten können entsprechend der tatsächlichen Beladung durch andere Nutzlasten erweitert werden.  
\*\* Die angegebenen Werte sind Mittelwerte und können durch die tatsächliche Beladung z. B. mit größeren/kleinere Lastkraftwagen (einschließlich der Beladung z. B. mit Containern), Feuerwehrwagen, Tankwagen, Traktoren, Kränen, Anhängern ersetzt werden.

Die mittlere Höhe des Gewichtsschwerpunktes der Ladung und des Schwerpunktes der Windangriffsfläche der Ladung ist auf den tiefsten Punkt des Fährdecks auf halber Länge der Fähre zu beziehen und bei nicht durchgehenden, höher gelegenen Decks auf die halbe Länge des betreffenden Decks zu beziehen.

4. Die Berechnung der Intakstabilität muss abweichend von Artikel 19.03 Nummer 2 ES-TRIN mindestens folgende Ladefälle erfassen:
  - a) Fähre ausschließlich mit Personen beladen,
    - aa) maximale Anzahl der Personen in möglichst ungünstigsten Aufstellungen,
    - bb) alle Tanks der Fähre zu 50 % gefüllt,

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „bis VIII“ durch die Angabe „bis VII“ ersetzt.

bb) Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Artikel 19.08 Nummer 4 bis 6 sowie Nummer 9 und 10,“.

cc) In Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „§ 8.08“ durch die Angabe „Artikel 8.08“ ersetzt.

c) § 2.02 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Antragsteller muss durch eine Berechnung nachweisen, dass die Intakstabilität der Fähre angemessen ist. Die Berechnung muss nach Artikel 19.03 Nummer 1, 3 bis 6 ES-TRIN durchgeführt werden. Sie muss in Abhängigkeit von der zu befahrenden Wasserstraße durchgeführt werden und die Anforderungen der Artikel 19.04, 19.05 ES-TRIN in Verbindung mit Anhang III § 1.02 Nummer 1 Buchstabe a, § 7.03 oder § 10.08 erfüllen.“

- b) Fähre einseitig jeweils nach Steuer- und nach Backbord beladen,
  - aa) mit Landfahrzeugen in möglichst ungünstigsten Aufstellungen bis zur Fährmitte, wobei der noch zur Verfügung stehende Platz der belasteten Seite mit kleineren Landfahrzeugen und mit Personen aufzufüllen ist,
  - bb) alle Tanks der Fähre zu 50 % gefüllt,
- c) Fähre ausschließlich mit Landfahrzeugen beladen,
  - aa) Landfahrzeuge in möglichst ungünstigsten Aufstellungen,
  - bb) alle Tanks der Fähre zu 50 % gefüllt,
- d) Fähre mit dem schwersten Landfahrzeug beladen,
  - aa) schwerstes Landfahrzeug nach § 1.01 Nummer 17 in mittiger Aufstellung auf dem Fährdeck,
  - bb) alle Tanks der Fähre zu 50 % gefüllt,
- e) Fähre bis an die Grenze der Tragfähigkeit beladen,
  - aa) maximale Anzahl der Personen,
  - bb) maximale Anzahl der Landfahrzeuge,
  - cc) Treibstoff- und Frischwassertanks zu 98 % gefüllt,
  - dd) Abwassertank der Fähre zu 10 % gefüllt,
- f) Fähre leer,
  - aa) ohne Personen und ohne Landfahrzeuge,
  - bb) Treibstoff- und Frischwassertanks der Fähre zu 10 % gefüllt,
  - cc) Vorratsräume und Abwassertanks leer.

Im Fall des Satzes 1 Buchstabe b und c ist die Annahme einer Verschiebung der Landfahrzeuge höchstens bis zum Schrammbord ausreichend. Für die Erfüllung der Intaktabilität nach Nummer 1 müssen die Ladefälle nach den Buchstaben a bis f nachgewiesen sein. Bei den vorgenannten Ladefällen ist bei Wagenfähren

- a) das Fährdeck rutschhemmend herzurichten, wenn der Krängungswinkel nach Artikel 19.03 Nummer 3 Buchstabe e ES-TRIN in den dort genannten Fällen den Grenzwinkel von 5,7° überschreitet, und
- b) im Lateralplan nach Artikel 19.03 Nummer 5 ES-TRIN die Beladung mit z. B. Lastkraftwagen oder Personenkraftwagen zu berücksichtigen.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann für zusätzliche Ladefälle, die wegen des Baus oder wegen der Nutzung der Fähre geboten sind, weitere Berechnungen verlangen.

5. Als Ergebnis der Stabilitätsberechnung sind festzulegen:
  - a) bei Belastung der Fähre ausschließlich mit Personen,
    - aa) die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste,
    - bb) die Verdrängung (m<sup>3</sup>),
  - b) bei Belastung der Fähre mit Personen, Landfahrzeugen oder sonstigen Lasten,
    - aa) die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste,
    - bb) die Tragfähigkeit in Tonnen (t),
    - cc) das zulässige Gesamtgewicht eines von mehreren Landfahrzeugen in Tonnen (t),
    - dd) das zulässige Gesamtgewicht des schwersten und einzigen Landfahrzeugs in Tonnen (t).
6. Der Antragsteller muss durch eine Berechnung nachweisen, dass die Leckstabilität der Fähre angemessen ist. Die Berechnung muss nach Artikel 19.03 Nummer 7, 9 bis 13 ES-TRIN durchgeführt werden. Sie muss in Abhängigkeit von der zu befahrenden Wasserstraße durchgeführt werden und die Anforderungen der Artikel 19.04, 19.05 ES-TRIN in Verbindung mit Anhang III § 1.02 Nummer 1 Buchstabe a, § 7.03 oder § 10.08 sowie Anhang IV § 4.03 erfüllen. Hierbei
  - a) müssen abweichend vom Artikel 19.03 Nummer 8 Satz 1 ES-TRIN die Ladefälle nach Nummer 4 nachgewiesen werden,
  - b) müssen die Fähren den 1-Abteilungsstatus nach Artikel 19.03 Nummer 9 ES-TRIN nicht einhalten, wenn der 2-Abteilungsstatus eingehalten wird,
  - c) darf der B/3 Abstand nach Artikel 19.03 Nummer 9 Buchstabe a ES-TRIN auf B/5 Abstand vermindert werden.

Für Fähren, die für die Beförderung von mehr als 50 und weniger als 100 Fahrgästen zugelassen sind und deren  $L_{WL}$  25 m nicht überschreitet, gilt Artikel 19.15 Nummer 1 ES-TRIN entsprechend.“

- cc) In Nummer 7 wird das Wort „bei“ durch das Wort „beim“ ersetzt.

d) § 2.04 wird wie folgt gefasst:

„§ 2.04

Festigkeit des Wagendecks

Bei Wagenfähren muss der Antragsteller durch eine Berechnung nachweisen, dass die Festigkeit des Wagendecks in Bezug auf die Belastung angemessen ist. Für die Berechnung ist eine Belastung mit den zulässigen Landfahrzeugen, die sich aus den Stabilitätsberechnungen ergeben, zugrunde zu legen. Als Ergebnis der Festigkeitsberechnung ist festzulegen:

- a) die zulässige Achslast einer Einzelachse von Landfahrzeugen in Tonnen (t),  
b) die zulässige Achslast einer Doppelachse von Landfahrzeugen in Tonnen (t).“

e) In der Tabelle des § 4.01 wird vor der Zeile zu § 2.01 Nummer 4 folgende Zeile eingefügt:

„1.02 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa	automatisierter externer Defibrillator	N.E.U., spätestens bei Erneuerung der Fahrtauglichkeitsbescheinigung“.
---	---	--

f) In § 5.04 Nummer 1 werden die Wörter „Anhang III § 1.02 Buchstabe a“ durch die Wörter „Anhang III § 1.02 Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.

g) In § 5.05 werden die Wörter „Artikel 19.03 Nummer 3 ES-TRIN in Verbindung mit Anhang III § 1.02 Buchstabe a“ durch die Wörter „Artikel 19.04 ES-TRIN in Verbindung mit Anhang III § 1.02 Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.

h) Dem § 5.08 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Als Sicherheitseinrichtung und -ausrüstung muss sich ein Defibrillator nach den Anforderungen des Artikels 19.08 Nummer 10 ES-TRIN an einer leicht zugänglichen Stelle an Bord befinden.“

i) Der Tabelle des § 6.01 wird folgende Zeile angefügt:

„5.08 Nr. 3	automatisierter externer Defibrillator	E.U., spätestens bei Erneuerung der Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach dem 01.01.2024“.
-------------	---	--

j) § 7.03 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) ein automatisierter externer Defibrillator nach Artikel 19.08 Nummer 10 ES-TRIN, wenn das Fahrgastboot zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen ist.“

k) § 7.04 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Es ist eine Reffvorschrift an Bord mitzuführen, die von einem geeigneten Sachverständigen einer Untersuchungskommission oder einem von der Generaldirektion für Wasserstraßen und Schifffahrt entsprechend § 8.01 Nummer 1 Satz 2 anerkannten Sachverständigen erstellt wurde.“

l) § 7.06 wird wie folgt gefasst:

„§ 7.06

Übergangs- und Sonderbestimmungen

1. Die §§ 7.02 und 7.04 gelten bis zum Ablauf des 6. Oktober 2033 nicht für Zeesboote, die schon in Betrieb sind. Auf diese Zeesboote ist die Binnenschiffsuntersuchungsordnung in der bis zum 6. Oktober 2018 geltenden Fassung anzuwenden. Zeesboote sind Fahrzeuge für die Boddengewässer, die gebaut und eingerichtet sind, um auch durch Segel fortbewegt zu werden.

2. Fahrgastboote, die den Vorschriften des Kapitels 7 nicht entsprechen, müssen entsprechend den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Übergangsbestimmungen angepasst werden. In der nachstehenden Tabelle bedeuten

– „N.E.U.“:

Die Vorschrift gilt nicht für Fahrgastboote, die schon in Betrieb sind, es sei denn, die betroffenen Teile werden ersetzt oder umgebaut, das heißt die Vorschrift gilt nur für Neubauten sowie bei Ersatz oder bei Umbau der betroffenen Teile oder Bereiche. Werden bestehende Teile durch Austauschteile in gleicher Technik und Machart ersetzt, bedeutet dies keinen Ersatz „E“ im Sinne dieser Übergangsbestimmungen.

– „Erteilung oder Erneuerung der Fahrtauglichkeitsbescheinigung“:

Die Vorschrift muss bei der Erteilung oder der nächsten Erneuerung der Gültigkeitsdauer der Fahrtauglichkeitsbescheinigung erfüllt sein.

§§ und Nummer	Inhalt	Frist oder Bemerkungen
7.03 Nr. 6 Buchstabe e	Automatisierter externer Defibrillator	N.E.U., spätestens bei Erneuerung der Fahrtauglichkeitsbescheinigung“.

- m) Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Inhaltsverzeichnis werden die Wörter „Anlage A: Ermittlung der Seilkräfte“ durch die Wörter „Anlage A: Ermittlung der Seilkräfte“ ersetzt.
- bb) Die Formel A.1 in der Anlage A zur Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
- $$Z_G = (H_p + H_w) \cdot \frac{1}{\cos \alpha} + g_G \cdot l_G \cdot \frac{1}{\sin \alpha} (H_p + H_w) \cdot \frac{l_G}{\alpha_G} + g_G \cdot \frac{l_G^2}{f_G}.$$
- n) Die Nummer 4.3 in der Anlage B wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satz 2 wird die Angabe „φ<sub>3</sub>“ durch die Angabe „φ<sub>3</sub>“ ersetzt.
- bb) In der Anmerkung wird die Angabe „φ<sub>3</sub>“ durch die Angabe „φ<sub>3</sub>“ ersetzt.
- cc) In der Bildunterschrift zur Abbildung B.4.3 wird die Angabe „φ<sub>3</sub>“ durch die Angabe „φ<sub>3</sub>“ ersetzt.

16. Anhang III wird wie folgt geändert:

- a) § 1.02 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) Bei Fahrgastschiffen ohne Schottendeck muss der Sicherheitsabstand abweichend von Artikel 19.04 Nummer 1 Satz 2 ES-TRIN mindestens 0,80 m betragen.“
- b) In § 6.02 Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 1 Teil I“ durch die Angabe „Anlage 1 Teil 1“ ersetzt.
- c) § 6.06 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) an Bord von Fahrzeugen mit Besatzung zusätzlich die in § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Schiffssicherheitsverordnung vorgeschriebenen Seekarten; werden Seekarten in digitaler Form verwendet, so müssen diese auf zugelassenen Inland-ECDIS-Geräten im Navigationsmodus nach Artikel 7.06 Nummer 1 ES-TRIN und nach der Prüfvorschrift „Mindestanforderungen an Inland ECDIS Geräte im Navigationsmodus zur Darstellung von digitalen Seekarten nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung“, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 20. Dezember 2018 (BAnz AT 20.12.2018 B6) bekannt gemacht wurde, dargestellt werden.“
- d) In der Tabelle des § 11.02 Nummer 2 wird nach der Zeile mit den Angaben zu § 6.06 Buchstabe b folgende Zeile eingefügt:

„6.06 Buchstabe d	Inland-ECDIS-Geräte und digitale Seekarten	N.E.U., spätestens nach dem 18. Januar 2022“.
-------------------	--	---

- e) In Anlage 1 § 2.3 Nummer 8 Buchstabe b werden die Wörter „entsprechend Anlage 1“ gestrichen.

17. Der Anhang VIII wird aufgehoben.

18. Anhang IX wird wie folgt geändert:

- a) Im Klammerzusatz zur Überschrift wird die Angabe „§ 32 Satz 2,“ gestrichen.
- b) Die Tabelle zu Zone 3 wird wie folgt gefasst:

„Zone 3

Wasserstraße	Fahrtgebiet
Donau	Von der Schleuse Straubing (km 2 322,02) bis zur Liegestelle Windorf (km 2 246,20)
Müritz	Gesamtstrecke (einschließlich Kleine Müritz)“.

- c) Die Tabelle zu Zone 4 wird wie folgt gefasst:

„Zone 4

Wasserstraße	Fahrtgebiet
Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal	– Von der Abzweigung aus der Havel-Oder-Wasserstraße (km 0,42) bis zur Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße (km 12,20) – Westhafen-Verbindungskanal – Westhafenkanal – Charlottenburger Verbindungskanal (zur Spree)
Dahme-Wasserstraße	– Von der Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße bei Schmöckwitz (km 0,06) bis oberhalb der Einmündung der Teupitzer Gewässer (km 26,04) – Teupitzer Gewässer – Storkower Gewässer – Notte

Wasserstraße	Fahrtgebiet
Elbe	Von der deutsch-tschechischen Grenze bei Schöna (km 0,00) bis Kreinitz (km 119,20)
Havelkanal	Von der Abzweigung aus der Havel-Oder-Wasserstraße (km 0,41) bis zur Einmündung in die Untere Havel-Wasserstraße (km 34,59)
Havel-Oder-Wasserstraße	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Von der Spreemündung bei Spandau (km 0,00) bis zur Schleusenbrücke Lehnitz (km 28,24) [Spandauer Havel, Oder-Havel-Kanal (Lehnitzsee)]</li> <li>– Tegeler See</li> <li>– Oranienburger Havel</li> <li>– Werbelliner Gewässer</li> </ul>
Müritz-Elde-Wasserstraße	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mecklenburgische Oberseen (Plauer See, Petersdorfer See, Malchower See, Fleesensee, Kölpinsee)</li> <li>– Stör-Wasserstraße (Störkanal, Stör, Schweriner See nebst Ziegelsee)</li> </ul>
Müritz-Havel-Wasserstraße	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Von der Einmündung in die Obere Havel-Wasserstraße (km 0,00) bis zur Abzweigung aus der Müritz-Elde-Wasserstraße (km 32,02)</li> <li>– Seearm Nordostteil Labussee</li> <li>– Mirower Adlersee und Vilzsee</li> <li>– Großer Peetschsee</li> <li>– Rheinsberger Gewässer</li> <li>– Großer Prebelowsee</li> <li>– Zechliner Gewässer</li> <li>– Dollgowsee</li> <li>– Großer Pälitzsee Südwestteil</li> </ul>
Obere Havel-Wasserstraße	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vom Ende des Voßkanals (km 0,00) bis zum Nordostende Zierker See (km 94,41) [Voßkanal, Obere Havel, Kammerkanal, Malzer Kanal]</li> <li>– Seearm Nordostteil Ziernsee</li> <li>– Wentow-Gewässer</li> <li>– Templiner Gewässer</li> <li>– Lychener Gewässer</li> </ul>
Pareyer Verbindungskanal	Von der Abzweigung aus der Elbe (km 0,01) bis zur Einmündung in den Elbe-Havel-Kanal (km 3,34)
Rüdersdorfer Gewässer	Vom Südensee Dämeritzsee (km –0,50) bis Tasdorf (km 10,48)
Saale	Von Bad Dürrenberg (km 124,16) bis zur Einmündung in die Elbe (km 0,00)
Spree-Oder-Wasserstraße	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Von der Abzweigung aus der Havel-Oder-Wasserstraße (km 0,15) bis zur Einmündung in die Oder in Eisenhüttenstadt (km 130,17) [Untere Spree, Berliner Spree, Treptower Spree, Langer See, Dahme, Oder-Spree-Kanal, Fürstenwalder Spree, Oder-Spree-Kanal]</li> <li>– Landwehrkanal</li> <li>– Spreekanal</li> <li>– Müggelspree bis km 11,85 mit Großer Müggelsee und Dämeritzsee</li> <li>– Wasserstraße Seddinsee und Gosener Kanal</li> </ul>
Teltowkanal	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Von der Abzweigung aus der Potsdamer Havel (km –0,55) bis zur Einmündung in die Spree-Oder-Wasserstraße (km 37,84) [Glienicke Lake, Griebnitzsee, Kleinmachnower See]</li> <li>– Griebnitzkanal [Stölpchensee, Pohlsee, Kleiner Wannsee]</li> </ul>

Wasserstraße	Fahrtgebiet
Untere Havel-Wasserstraße	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Von der Spreemündung (km 0,00) bis zur Havelbrücke in Plau (km 68,02) [Pichelsdorfer Havel, Kladower Seestrecke, Jungfersee, Sacrow-Paretzer-Kanal, Brandenburger Oberhavel, Silokanal]</li> <li>– Potsdamer Havel mit Templiner See, Schwielowsee, Großer Zernsee, Kleiner Zernsee</li> <li>– Ketziner Havel</li> <li>– Großer Wannsee“.</li> </ul>

**Artikel 2**  
**Änderung der**  
**Donauschifffahrtspolizeiverordnung**

§ 2 der Donauschifffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741; 1994 I S. 523; 1995 I S. 95), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Ausnahmen

Auf Fahrzeugen mit einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach den §§ 5 und 6 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032) in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung dürfen Signallichter auch verwendet werden, wenn sie an Stelle der Voraussetzungen der Anlagen 4 und 5 zu der Anlage A zu dieser Verordnung die Vorschriften nach Artikel 7.05 des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe in der Ausgabe 2019/1 erfüllen, der vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) angenommen wurde (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 9. Dezember 2019, BAnz AT 09.12.2019 B2) – ES-TRIN. Bei der Anwendung des ES-TRIN ist unter Mitgliedstaat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt zu verstehen.“

**Artikel 3**  
**Änderung der**  
**Binnenschifffahrt-**  
**Sportbootvermietungsverordnung**

Die Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „geltenden“ die Wörter „und anzuwendenden“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. ES-TRIN:

Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe in der Ausgabe 2019/1, der vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) angenommen wurde (Bekanntmachung des Bundesministeriums für

Verkehr und digitale Infrastruktur vom 9. Dezember 2019, BAnz AT 09.12.2019 B2). Bei der Anwendung des ES-TRIN ist unter Mitgliedstaat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt zu verstehen.“

3. § 8a Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine für die jeweils befahrene Wasserstraße zur Teilnahme am Binnenschifffahrtfunk zugelassene Sprechfunkanlage;“.

**Artikel 4**  
**Änderung der**  
**Verordnung zur Einführung der**  
**Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung**

Die Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1717), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „geltenden“ die Wörter „und anzuwendenden“ eingefügt.
2. § 39 wird aufgehoben.
3. § 40 wird § 39.

**Artikel 5**  
**Änderung der**  
**Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung**

Die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1.01 Nummer 49 werden nach dem Wort „geltenden“ die Wörter „und anzuwendenden“ eingefügt.

2. § 1.01 Nummer 56 wird wie folgt gefasst:

„56. „ES-TRIN“:

Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe in der Ausgabe 2019/1, der vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) angenommen wurde (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 9. Dezember 2019, BAnz AT 09.12.2019 B2). Bei der Anwendung des ES-TRIN ist unter Mit-

gliedstaat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt zu verstehen;“.

### Artikel 6

#### Änderung der Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung

In § 2 Nummer 1 der Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569; 2003 I S. 130), die zuletzt durch Artikel 2 § 9 der Verordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist, werden nach dem Wort „geltenden“ die Wörter „und anzuwendenden“ eingefügt.

### Artikel 7

#### Änderung der Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung

Die Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung vom 20. August 2005 (BGBl. I S. 2487), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „geltenden“ die Wörter „und anzuwendenden“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Motor muss eingebaut werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Kapitels 9 des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe in der Ausgabe 2019/1 (ES-TRIN), der vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) angenommen wurde (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 9. Dezember 2019, BAnz AT 09.12.2019 B2). Bei der Anwendung des ES-TRIN ist unter Mitgliedstaat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt zu verstehen.“

### Artikel 8

#### Änderung der Binnenschiffseichordnung

Die Binnenschiffseichordnung vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1785), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgendes Inhaltsverzeichnis wird eingefügt:

#### „Inhaltsverzeichnis

##### Erster Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Schiffseichamt
- § 4 Zentralstelle
- § 5 (weggefallen)
- § 6 Arten der Eichung
- § 7 Voraussetzungen
- § 8 Eichschein
- § 9 Verlängerung des Eichscheins
- § 10 Namensänderung
- § 11 Berichtigungen im Eichschein

§ 12 Vorläufige Eichbescheinigung

§ 13 Messgeräte

##### Zweiter Abschnitt

Schiffe, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind

- § 14 Genauigkeit
- § 15 Aufnahme der Maße
- § 16 Eichraum
- § 17 Leerebene und untere Eichebene
- § 18 Obere Eichebene
- § 19 Aufmaß und Berechnung
- § 20 Eichmarken
- § 21 Eichzeichen
- § 22 Eichskalen
- § 23 Tragfähigkeit

##### Dritter Abschnitt

Schiffe, die nicht  
zur Beförderung von Gütern bestimmt sind

- § 24 Leerebene und untere Eichebene
- § 25 Ebene der größten Eintauchung
- § 26 Berechnung
- § 27 Tragfähigkeit
- § 28 Eichmarken
- § 29 Eichzeichen

##### Vierter Abschnitt

Sportboot-Eichverfahren

- § 30 Allgemeines
- § 31 Ebene der größten Eintauchung
- § 32 Berechnung der Wasserverdrängung
- § 33 Baumuster-Eichung
- § 34 Überprüfung von Nachbauten
- § 35 Eichbescheinigung
- § 36 Eichplakette mit Eichzeichen
- § 37 Grenzfälle

##### Fünfter Abschnitt

Nacheichungen und Nachprüfungen

- § 38 Nacheichung
- § 39 Nachprüfung von Eichungen

##### Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 40 Gültigkeit alter Eichscheine
- § 41 Inkrafttreten

##### Anlagen

- Anlage 1 Muster des Eichscheins für Binnenschiffe (Güterbeförderer)
- Anlage 2 Muster des Eichscheins für Binnenschiffe (Nichtgüterbeförderer)
- Anlage 3 Muster der Vorläufigen Eichbescheinigung (Güterbeförderer)
- Anlage 4 Muster der Vorläufigen Eichbescheinigung (Nichtgüterbeförderer)
- Anlage 5 Muster der Eichbescheinigung für Sportboote
- Anlage 6 Muster der Eichplakette für Sportboote“.

2. § 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„„Binnenschiffsuntersuchungsordnung“

Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Januar 2022

(BGBl. I S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung.“

3. Der Sechste Abschnitt wird aufgehoben.
4. Der bisherige Siebente Abschnitt wird Sechster Abschnitt.
5. Der bisherige § 41 wird § 40.
6. Der bisherige § 43 wird § 41.

**Artikel 9**  
**Änderung**  
**der Binnenschiffpersonalverordnung**

In § 126 Absatz 1 Satz 1 der Binnenschiffpersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204) werden nach dem Wort „ausreichend“ die Wörter „ein Schifferpatent, auch mit zusätzlicher Gültigkeit für die Seeschiffahrtsstraßen, nach der Binnenschif-

ferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333), die zuletzt durch § 7 Nummer 2 der Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741) geändert worden ist,“ eingefügt.

**Artikel 10**  
**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann den Wortlaut der Binnenschiffseichordnung in der vom 18. Januar 2022 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 2022

Der Bundesminister  
für Digitales und Verkehr  
Volker Wissing

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Steffi Lemke

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 2021 – 1 BvL 1/19 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz – KAG RP – vom 20. Juni 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175) ist mit Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) insoweit unvereinbar, als danach Erschließungsbeiträge nach dem Eintritt der Vorteilslage zeitlich unbegrenzt erhoben werden können.
2. Der Landesgesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 14. Dezember 2021

Der Bundesminister der Justiz  
Marco Buschmann

---

### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften**

**Vom 3. Januar 2022**

Nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793) wird hiermit bekannt gemacht, dass Artikel 1 des Gesetzes nach seinem Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 mit dem Inkrafttreten des Protokolls vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. 2008 II S. 902, 904; 2022 II S. 10) nach seinem Abschnitt II Absatz e am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 3. Januar 2022

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Im Auftrag  
Thomas Elsner

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Artikels 2 Nummer 1  
des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz  
vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung**

**Vom 3. Januar 2022**

Nach Artikel 32 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) wird hiermit bekannt gemacht, dass Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes nach seinem Artikel 32 Absatz 2 Satz 1 mit dem Inkrafttreten des Protokolls vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. 2008 II S. 902, 904; 2022 II S. 10) nach seinem Abschnitt II Absatz e am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 3. Januar 2022

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Im Auftrag  
Thomas Elsner

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Artikels 2  
des Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes**

**Vom 3. Januar 2022**

Nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) wird hiermit bekannt gemacht, dass Artikel 2 des Gesetzes nach seinem Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 mit dem Inkrafttreten des Protokolls vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 (BGBl. 2008 II S. 902, 904; 2022 II S.10) nach seinem Abschnitt II Absatz e am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 3. Januar 2022

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Im Auftrag  
Thomas Elsner

---

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

---

## Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 27, ausgegeben am 28. Dezember 2021

Tag	Inhalt	Seite
21.12.2021	<b>Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und zur Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung</b> ..... FNA: 303-13, 303-1, 303-1, 303-1-5, 303-1-5 GESTA: XC001	1282
16.11.2021	Bekanntmachung der deutsch-liechtensteinischen Vereinbarung zur Korrektur offener Unrichtigkeiten im Abkommen vom 17. November 2011 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen .....	1291
18.11.2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des deutsch-liechtensteinischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen .....	1294
24.11.2021	Bekanntmachung der deutsch-jordanischen Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH .....	1295
30.11.2021	Bekanntmachung des deutsch-litauischen Abkommens über den Austausch und gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen .....	1297
16.12.2021	Bekanntmachung der deutsch-jordanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1302
	Abschlusshinweis .....	1304

---